



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0302/2020		Datum: 20.08.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30 - A/B/C 2232	
Betreff:			
Unterrichtungsvorlage zum Antrag AT/0090/2020 der GRÜNEN Ratsfraktion zur Markierung von Radwegefurten			
Gremienweg:			
08.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Alltäglich finden Überprüfungen und Einzelfallbetrachtungen von Radwegführungen im gesamten Stadtgebiet statt. Radverkehrsanlagen werden im Zuge von Vorfahrstraßen sowie an Kreuzungen und Einmündungen in Form von Radwegefurten markiert. Die Markierung bedarf der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.

Die StVO enthält hinsichtlich der Roteinfärbung keine Aussage, sie kennt grundsätzlich nur Markierungen in den Farben Weiß oder Gelb. Ebenso wenig ist dies in der VwV-StVO verankert. Insoweit sind Rotmarkierungen keine anordnungsfähigen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen.

Eine Roteinfärbung von Radwegüberfahrten soll nach den Regelwerken aus Sicherheitsgründen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Dies betrifft besondere Konfliktbereiche, z.B. im Zuge gekennzeichnete Vorfahrtstraßen und an Knotenpunkten. Besondere Gefahrenstellen sollen durch die rote Einfärbung von üblichen Kreuzung oder Einmündungssituationen optisch abgehoben werden und eine Signalwirkung entfalten.

Vorrangig ist zu prüfen, ob auf andere wirkungsvolle Maßnahmen zurückgegriffen werden kann. Hierfür eignen sich optische Hinweise für die Verkehrsteilnehmer durch einen Materialwechsel des Weges an der Gefahrenstelle, z.B. durch einen Wechsel von Asphalt zu einem ebenen Pflaster.

Nach diesen Regeln ist die Verwaltung tätig.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Maßnahme hat keinen direkten Einfluss auf das Klima, sie trägt aber zur Förderung des Radfahrers im Straßenverkehr bei. Durch Änderung des Modal Splits sind auch langfristig Verbesserungen des Klimas zu erwarten.

Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich, da die Verwaltung dies bereits bei den laufenden Planungen berücksichtigt. Im Übrigen handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit.